Sondervereinbarung für Güterfolge- und reine Vermögensschäden

für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000

TR 1156/02

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Abweichend von Ziffer 2.5.2 der DTV-Güter 2000 sind Vermögensschäden versichert, die aus einem nach den Bedingungen des Stammvertrages dem Grunde nach gedeckten Güterschaden herrühren (Güterfolgeschäden).

1.2 Abweichend von Ziffer 2.5.1.1 und 2.5.2 der DTV-Güter 2000 sind Vermögensschäden versichert, die nicht mit einem Güterschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), soweit sie von einem Verkehrsträger (Spediteur, Frachtführer, Lagerhausgesellschaft, Binnenschiffahrt, Eisenbahn, Luftfahrt, Seefahrt) oder dessen Agent im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages (Speditions-, Fracht- oder Lagervertrag) zu vertreten sind.

2 Versichertes Interesse

2.1 Versichert ist ausschließlich das Interesse des Versicherungsnehmers. Als Interesse des Versicherungsnehmers gelten auch Ansprüche des Wareninteressenten gegen den Versicherungsnehmer wegen Schäden gemäß Ziffer 1, die der Wareninteressent wegen der Verletzung einer im Liefervertrag versprochenen Leistung vom Versicherungsnehmer geltend machen kann.

2.2 Gegen Prämienzuschlag kann auch das Interesse aller Personen versichert werden, die ein Interesse an den versicherten Waren haben.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die geschriebenen Bedingungen dieser Sondervereinbarung. Soweit hier nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Bedingungen des Stammvertrages.

4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden

4.1 aufgrund der Vereinbarung unangemessener Lieferfristen bzw. -garantien;

4.2 aufgrund von Haftungsvereinbarungen, soweit sie über die gesetzliche Haftung des Leistungsschuldners hinausgehen, insbesondere aufgrund der Vereinbarung von Vertragsstrafen/Pönalen, soweit sie nicht vom Versicherer gegen Mehrbeitrag versichert werden;

4.3 die unmittelbar dadurch entstehen, daß Vorschüsse, Erstattungsbeträge und Nachnahmen nicht zweckentsprechend verwendet, weitergeleitet oder zurückgezahlt werden;

4.4 im Zusammenhang mit Zöllen oder sonstigen Abgabenforderungen von Zollbehörden;

4.5 im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen im Rahmen der EU-Marktordnung;

4.6 die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungsgelder o.ä.;

4.7 aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche aller Art oder sonstiger Kostenerstattungsansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden, wie z.B. wegen Personenschäden, Umweltschäden (insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden).

Die Rechte an den verlorenen oder beschädigten Gütern sowie die Rechte auf diese Güter gehen nicht mit der Ersatzleistung auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt insbesondere keine Rechte oder Pflichten gegenüber den Versicherungsnehmer oder Dritten aus dem Vorhandensein oder dem Zustand der verlorenen oder beschädigten Güter;

4.8 aufgrund von Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung von versicherten Gütern. Versicherungsschutz kann im Rahmen der Bergungs- und Beseitigungs-Klausel des Stammvertrages genommen werden.

4.9 die direkt oder indirekt durch den Ausfall oder die Fehlfunktion von Computersystemen, -software, -programmen und/oder von Mikrochips, integrierten Schaltkreisen oder sonstigen auch außerhalb von Computern verwendeten elektronischen Systemen und Bausteinen verursacht werden, sofern der Ausfall bzw. die Fehlfunktion in Zusammenhang mit der Jahrtausendumstellung unmittelbar auf eine fehlerhafte Darstellung oder Verarbeitung des Datumwechsels zum Jahr 2000 oder eines anderen Datumwechsels (z.B. 9.9.1999) zurückzuführen ist.

5 Franchise

Die im Stammvertrag vereinbarte Franchise gilt auch für Schäden unter dieser Sondervereinbarung. Wenn aus einem Schadenereignis ein Güter- und Güterfolgeschaden entsteht, wird sie nur einmal auf den Gesamtschadenbetrag angewandt.

6 Höchstentschädigung

6.1 Die Entschädigung aus dieser Sondervereinbarung ist je Schadenereignis und Transportmittel und/oder Lager mit dem vierfachen Versicherungswert, höchstens mit der vierfachen Versicherungssumme, jedoch auf maximal 2.000.000,- DM begrenzt.

6.2 Eine darüber hinausgehende Entschädigung kann ebenfalls über diese Sondervereinbarung versichert werden. Voraussetzung hierfür ist, daß Beiträge und Bedingungen vor Beginn der Verladung vereinbart worden sind und die höhere Versicherungssumme vom Versicherer bestätigt wird.